

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Kommissionsbericht über die Diözesansynodalprotokolle von den Jahren  
1856 und 1859

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

## Kommissionsbericht

über die

### Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1856 und 1859.

Erstattet von

Dekan Blum von Lörrach.

Die Kommission, welche von hochwürdiger Generalsynode gewählt wurde, um von den Diözesansynodalprotokollen der Jahre 1856 und 1859 nebst den darauf ertheilten Bescheiden des Groß-  
evang. Oberkirchenraths vom 27. Oktober 1857 und 9. Juni 1860 nach Maafgabe der Unionsurkunde Beil. B. S. 10 Lit. e. Einsicht zu nehmen, erstattet nach gepflogenen Berathungen folgenden Bericht:  
Im Allgemeinen haben wir uns überzeugt, daß in beiden genannten Jahren die Diözesansynoden ordnungsmäßig und unter lebhafter Theilnahme der Mitglieder gehalten worden sind. Wenn auch im Jahre 1859 in mancher Diözesansynode eine gewisse Erregtheit sich kund gegeben hat, so sind doch überall die Verhandlungen mit geziemender Würde geführt worden, weshalb Ihre Kommission weit entfernt ist, jene durch damalige Zustände hervorgerufene erregte Stimmung befremdend zu finden.

Mit dem Großh. Oberkirchenrathe halten wir es aber für einen Uebelstand, daß manche Synoden die Rubriken der Synodalordnung für eine Aufforderung, sich über jeden einzelnen Gegenstand auszusprechen, angesehen haben, was zur Folge hatte, daß auf Kosten des Wichtigeren dem Unerheblichen zu viele Zeit gewidmet wurde.

Bei Vergleichung der Synodalprotokolle mit den durch sorgfältige Genauigkeit sich auszeichnenden Bescheiden glaubten wir das Unerhebliche übergehen und uns nur auf das Wichtigere beschränken zu müssen, wozu die Berathung und Beschlußfassung hochwürdiger Generalsynode nöthig ist, oder was im Wege der Verordnung durch das Kirchenregiment erlebigt werden kann.

Wir folgen bei diesem unserm Berichte dem §. 8 der Diözesansynodalordnung, wie er auch dem Bescheide des Großh. evang. Oberkirchenraths vom 9. Juni 1860 zu Grunde Gelegt ist.

## Die Lehre.

### 1) Im Allgemeinen.

Von mehreren Synoden wurde die Erläuterung der Generalsynode von 1855 zu §. 2 der Unionsurkunde beanstandet und wurden Anträge bezüglich einer Lehrordnung und Verpflichtungsformel gestellt.

Erst eine künftige Generalsynode wird auf Grund der Verhandlungen der Diözesansynoden in der Lage seyn, hierüber Berathung zu pflegen und Entscheidung zu treffen, daher sich Ihre Kommission jedes Antrags enthält und nur die Erwartung ausdrückt, daß die Erläuterung zu §. 2 der Unionsurkunde nicht dazu angewendet werde, den nicht durchweg auf dem Boden des Bekenntnisses stehenden Gliedern der Kirche ihre Gleichberechtigung abzuspreehen.

Was die von einigen Synoden beantragte Verbreitung der Augsburger Konfession betrifft, so kann Ihre Kommission nur dem Bescheide des Großh. evang. Oberkirchenraths vom 9. Juni 1860 beitreten, wonach dieselbe dem Buchhandel und den Geistlichen anheimzugeben ist.

## 2) Die kirchlichen Lehrbücher.

Die Wünsche in Bezug auf Berichtigung der lutherischen Bibelübersetzung halten wir zwar für begründet, glauben aber, daß deren Realisirung der weitem Entwicklung und dem Zusammenwirken der hierzu geeigneten Kräfte in der evang. Kirche überlassen werden müsse. Dagegen wird die von den meisten Synoden gewünschte baldige Abfassung einer für die evangelischen Schulen unseres Landes geschriebenen Kirchengeschichte dringend zu empfehlen seyn.

Da auch viele Synoden der Abfassung eines Leitfadens zum Gebrauch der biblischen Geschichte entgegensehen, so dürfte es zur Zeit genügen, die Lehrer auf bereits vorhandene gute Hilfsmittel aufmerksam zu machen.

Von mehreren Synoden wird die Revision des Katechismus besonders in sprachlicher Hinsicht beantragt. Obschon wir diese Anträge nicht ganz unbegründet finden, so glauben wir aber doch, daß das Zuwarten bis zu einer künftigen Generalsynode für die ruhige Würdigung der Vorzüge und Mängel des Katechismus erspriesslich seyn dürfte.

## 3) Die Predigt

Mehrfältige, zum Theil weit auseinander gehende Anträge finden wir in Bezug auf die Perikopenreihe; es hängt aber dieser Gegenstand so sehr mit der Gottesdienstordnung zusammen, daß wir bei dem gegenwärtigen provisorischen Stande Anträge zu stellen nicht für angemessen halten.

## 4) Der Konfirmandenunterricht und die Katechisation.

Für die von einigen Synoden gewünschte Erhöhung des Konfirmationsalters sprechen gewichtige Gründe, jedoch scheint der Majorität Ihrer Kommission die gegenwärtige Verbindung der Schulentlassung mit der Konfirmation eine solche Erhöhung nicht zu ermöglichen, daher wir uns eines Antrags enthalten.

\*

## Kultus.

## 1) Die Gottesdienstordnung im Allgemeinen.

Durch Einführung der neuen Gottesdienstordnung haben sämtliche Anträge der Synoden von 1856 theils ihre Erledigung gefunden, theils aber hat die Gottesdienstsache eine solche Wendung genommen, daß die damals gestellten Anträge den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Wir haben uns daher nur mit den Diözesansynoden von 1859 zu beschäftigen und heben insbesondere hervor, daß das Maximum der Gottesdienstordnung nirgends Anstoß fand, auch die Responsorien zur allgemeinen Einführung nicht geeignet gefunden wurden, daß aber überall sich der Wunsch nach Gleichförmigkeit herausstellte. Diese wird, obgleich eine Verschiedenheit der gottesdienstlichen Formen den Grundsätzen des Protestantismus nicht entgegensteht, von den Synoden fortwährend im Auge behalten werden müssen, damit ein allgemeiner Typus der Gottesdienstordnung sich allmählig geltend mache.

Wie wir anerkennen, daß die Oberkirchenbehörde in ihrem Verfahren an der Kirchenverfassung festgehalten hat, so bedauern wir es auch, wenn an einzelnen Orten Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Uebrigens hat die gegenwärtige Generalsynode hinsichtlich der Gottesdienstordnung in ihrer IV. Sitzung bereits einen Beschluß gefaßt, auf welchen wir einfach verweisen.

## 2) Die Gottesdienstordnung im Einzelnen.

In Betreff des Eidesvorbereitungsformulars halten wir für wünschenswerth, daß die im Bescheide auf die Diözesansynoden von 1859 ausgesprochene Zusage bald erfüllt werden möge, damit ein kurzes, ausnahmslos anzuwendendes Formular für Eidesvorbereitung vorhanden sey.

Den übrigen Anträgen der Synoden ist in der zweiten Ausgabe des neuen Kirchenbuchs theils willfahrt worden, theils halten wir sie nicht für so erheblich oder so dringend, daß ihnen vor der definitiven Regelung der ganzen Gottesdienstsache Folge gegeben werden dürfte.

## 3) Das Gesangbuch.

Gegenüber dem höchsten Generalsynodalrezeß vom 14. Februar 1856 stellt Ihre Kommission, in Erwägung der in den Diözesanprotokollen von 1859 niedergelegten Bedenken und in Anbetracht der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse, den Antrag, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um allerhöchste Genehmigung zu bitten, daß die Gesangbuchsfrage vertagt werde.

## III.

## Die Seelsorge und die pfarramtliche Verwaltung im engeren Sinne.

Die Synode Mosbach hat einstimmig den Antrag auf allgemeine Einführung der sogenannten Familienbücher gestellt. Wir glauben, diesen Antrag nicht sowohl im Interesse der bürgerlichen Standesbeamtung, als vielmehr der speziellen Seelsorge der Erwägung und Entschließung hochwürdiger Generalsynode empfehlen zu müssen.

Daß dem von einigen Synoden ausgesprochenen Bedürfnisse eines kirchlichen Ordnungsblattes nunmehr entsprochen ist, haben wir dankend anzuerkennen.

## IV.

## Das religiös-sittliche und kirchliche Leben.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen einiger Diözesansynoden wünschen wir, daß der Gebrauch, den Brautpaaren am Altare eine Bibel zu übergeben auch durch die Generalsynode zu weiterer Verbreitung empfohlen werden möge, und sprechen im Uebri- gen die Hoffnung aus, daß die nach den Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung zu konstituierenden Diözesansynoden die Pflege des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens mehr, als es durch die seitherigen Diözesansynoden geschehen ist, in den Kreis ihrer Verathun- gen ziehen werden.

## Das niedere und höhere Unterrichtswesen.

### 1) Volksschule.

Die Anträge verschiedener Synoden auf eine passende Auswahl von Bibelabschnitten zum Lesen in den Volksschulen halten wir durch die Hinweisung auf hohen Erlaß Großh. evang. Oberkirchenraths vom 18. Juni 1844 Nr. 13,506 für genügend erledigt, und bezüglich der Stern'schen Sprach- und Lesebücher haben wir uns überzeugt, daß Großh. Oberschulbehörde die nöthigen Schritte gethan hat, um dem Uebelstande der fortwährenden Aenderungen abzuhelpfen.

### 2) Schulseminar.

Hinsichtlich der von mehreren Synoden mit Recht gewünschten bessern musikalischen Ausbildung der Seminarzöglinge ist anzuerkennen, daß großh. Oberschulbehörde darauf ernstlich hingewirkt hat, und daß die letzten Prüfungen erfreulichere Erfolge geliefert haben.

Indessen halten wir nicht allein zu dieser, sondern auch zur ganzen übrigen Ausbildung der Schulkandidaten einen dreijährigen Kursus für nothwendig und wünschen, daß die Mittel hiezu endlich aufgebracht werden möchten.

### 3) Schullehrer.

Großh. evang. Oberkirchenrath hat aus Anlaß der von den Diözesansynoden gestellten Anträge Schritte gethan, daß statt der bisherigen beschränkten Schullehrerkonferenzen Schulkonvente, beziehungsweise Konferenzen sämmtlicher Lehrer des Bezirks eingerichtet werden. Wir wünschen, es möchten diese Verhandlungen fortgeführt werden und von günstigem Erfolge seyn.

### 4) Gelehrte Schulen.

Wenn einige Synoden die wiederholte Bitte stellen, daß in den evangelischen Mittelschulen des Landes die Zahl der wöchentlichen

Religionsunterrichtsstunden vermehrt werde, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß jede Klasse gesondert wöchentlich zwei Unterrichtsstunden in der Religion haben sollte, und daß damit besser geholfen wäre, als durch Vermehrung der Unterrichtsstunden bei vereinigten Klassen. In diesem Sinne empfehlen wir die Wünsche der Diözesansynoden der Beschlußfassung hochwürdiger Generalsynode.

Was die Einführung eines zweckmäßigen Religionslehrbuches betrifft, so halten wir das Bedürfniß nicht für so dringend, daß seine Befriedigung nicht einer kirchlich weniger bewegten Zeit vorbehalten bleiben dürfte.

Es ist hier noch des wiederholten einstimmigen Antrags einer Synode zu erwähnen, es möge am Groß. Kadetteninstitut Religionsunterricht erteilt werde. Nach einer Privatmittheilung hat dieser Antrag in so weit seine dankenswerthe Erledigung gefunden, daß der Anfang dieses Unterrichts auf 1. November d. J. angeordnet ist.

#### 5) Predigerseminar.

Mit Wohlgefallen hat Ihre Kommission über eine von Herrn Oberamtmann Dr. Fauth für Theologen gemachte bedeutende Stiftung Mittheilung erhalten und beantragt, daß die Generalsynode dem Stifter ihren Dank aussprechen möge.

Durch diese Stiftung dürfte die Kirchenbehörde in den Stand gesetzt werden, dem Wunsche mehrerer Synoden gemäß, talentvolle junge Theologen nachhaltiger unterstützen zu können.

Wenn auch das Verlangen mehrerer Synoden nach Verlegung des Seminars, Errichtung eines Konvikts und Anstellung eines Re-  
petenten Ihrer Kommission zur Zeit keinen Anlaß gibt, Anträge zu stellen, so glauben wir doch, hochwürdige Generalsynode auf die Anträge mehrerer Synoden bezüglich der kirchlichen Aufsicht über das Predigerseminar aufmerksam machen zu müssen.

Wir vermögen zwar nicht dem Wunsche der Synoden Mosbach und Neckarbischofsheim beizutreten, daß diese Anstalt unter die unmittelbare Aufsicht des evangelischen Oberkirchenraths gestellt werde; doch sind wir in Uebereinstimmung mit den Synoden der



Stadt- und Landdiözese Karlsruhe der Ansicht, daß es nöthig sey, eine klarere, der Natur der Sache entsprechende Ordnung herzustellen und dem Oberkirchenrathe den gebührenden Antheil an der Aufsicht und Mitwirkung zuzuweisen.

#### 6) Examinationsordnung.

Hinsichtlich der Prüfungen beantragen wir, daß hochwürdige Generalsynode die Fortführung der Verhandlungen über die Prüfungsordnung der Großherz. Oberkirchenbehörde dringend empfehlen wolle, damit den Wünschen der Diözesansynoden von 1856 und 1859, so wie den Beschlüssen der Generalsynode von 1855 Genüge geschehe.

In diese Prüfungsordnung möchte die Anordnung der philosophischen Prüfung vor dem Eintritt in das Predigerseminar, ferner einer Prüfung in der Musik, und außer der theologischen Staatsprüfung noch die Anordnung einer Dienstprüfung nach den ersten zwei oder drei Kandidatenjahren aufzunehmen seyn.

### VI.

#### Das Kirchenrecht.

##### 1) Das Verhältniß der evangelischen Landeskirche zu andern Konfessionen.

Vor Allem hat Ihre Kommission den lebhaftesten Dank auszusprechen, daß die einstimmigen Anträge von 10 Synoden bezüglich der Konvention durch das allerhöchste Manifest vom 7. April v. J. ihre Erledigung gefunden haben und auch die Verhältnisse hinsichtlich der Proklamation und Eheschließung durch Gesetze und Verordnungen sach- und zeitgemäß geregelt worden sind.

Auch der Dankagung mehrerer Synoden wegen inausgesetzter Sorge der groß. evangelischen Oberkirchenbehörde für die Pastoration der Evangelischen in der Diaspora fühlt sich Ihre Kommission beizutreten verpflichtet und fügt nur noch den Wunsch an, daß die Evangelischen in der Diaspora, sobald die gesetzlichen Bedingungen

vorhanden sind, in angemessenen Abtheilungen als Gemeinden, beziehungsweise Filialgemeinden organisiert und der evangelischen Landeskirche eingereiht werden möchten, damit ihnen eine ungeschmälerete Bethheiligung am Leben der Gesamtkirche gestattet sey.

2) Das Verhältniß der Landeskirche zur Staatsregierung.

Nach Einführung der neuen Kirchenverfassung werden die zahlreichen und dringenden Wünsche der Diözesansynoden ihre Erledigung finden, daher Ihre Kommission keinen Grund zu Anträgen, wohl aber zum Danke gegen die hohe Staatsregierung findet, welche in hochherziger Weise es der Kirche ermöglicht hat, ihre Angelegenheiten von nun an selbstständig zu ordnen.

### 3) Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen.

Ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, das schon früher und in jüngerer Zeit immer dringender von den Diözesansynoden gefordert worden ist, wird erst, wenn die neue Kirchenverfassung in's Leben getreten ist, ausgearbeitet werden können. Ihre Kommission hält aber die baldige Ausarbeitung für unerlässlich. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, hochwürdige Generalsynode um Beschlussfassung zu bitten, daß den Dekanen, unbeschadet ihrer bezüglich der Promotion erworbenen Rechte, nach dem Antrage vieler Synoden ein Funktionsgehalt ausgeworfen werde, und zwar, wo keine Distriktsfonds vorhanden sind, aus den Mitteln der Diözesan-Gemeinden.

## VII. Kirchenverfassung.

Nach dem allerhöchsten Manifest vom 7. April v. J. und nach Einführung der neuen Kirchenverfassung werden die hierher gehörigen Anträge der Diözesansynoden keine praktische Bedeutung mehr haben, weshalb Ihre Kommission um so mehr darüber hinweggehen zu dürfen glaubt, als der Verfassungsentwurf selbst der hochwürdi-

gen Generalsynode Veranlassung gibt, über sämmtliche Gegenstände der Diözesansynodal-anträge zu berathen und zu beschließen.

Daß die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung nothwendig ist, erkennt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit den Wünschen der meisten Diözesansynoden und mit der Generalsynode von 1855 an, und stellt daher den Antrag, hochwürdige Generalsynode wolle beschließen, daß nach Einführung der neuen Kirchenverfassung sofort eine Instruktion für die Visitation der Kirchgemeinden und Defanate ausgegeben werde.

### VIII.

#### Disziplin und Kirchengucht.

1) Staatseinrichtungen und Verordnungen, so weit sie das religiös-sittliche und kirchliche Leben betreffen.

Ihre Kommission hat hier mit Befriedigung zu erwähnen, daß die frühere Uebung hinsichtlich der Erfuchschreiben wegen Eidesbelehrung wieder hergestellt worden ist, und daß, wie ein Mitglied des großh. evangel. Oberkirchenraths uns mittheilte, die nöthigen Schritte gethan wurden, um möglichste Verminderung der Eide zu erzielen.

Wenn es den Synoden von 1856 und 1859 auch in Betreff der unehelichen Kinder nicht an Anträgen fehlt, so wird es vor Allen nöthig seyn, daß die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe das Generale Großh. evangel. Oberkirchenraths vom 27. Oktober 1857 Nr. 14,794 genau befolgen; wir glauben aber auch zu der Erwartung berechtigt zu seyn, daß die nach Maßgabe der neuen Kirchenverfassung eingerichteten Diözesansynoden diesen Gegenstand in das Auge fassen und auch in dieser Hinsicht für christliche Zucht und Sitte wohlthätig wirken werden.

In Betreff der Sonntagsheiligung theilen wir die in den Bescheiden Großh. evangel. Oberkirchenraths ausgesprochene Ansicht, daß die bestehenden Verordnungen genügen.

Ebenso glaubt Ihre Kommission bezüglich des den Schülern und Sonntagschülern untersagten Besuchs der Wirthshäuser sich bei den bestehenden Verordnungen beruhigen zu können, und wünscht nur, daß im einzelnen Falle streng darnach verfahren werden möge.

Die schädliche Einwirkung der Spielbanken auf das sittliche Leben des Volks erkennend, hat eine Reihe von Synoden des Jahres 1859 den einstimmigen Antrag gestellt, daß der mit dem Jahre 1863 ablaufende Spielpachtvertrag in Baden nicht mehr erneuert werde.

Wir können nicht umhin, hochwürdige Generalsynode zu bitten, daß sie diesen Antrag aufnehme und hoher Regierung zur Erwägung dringend empfehle.

## 2) Die Wirksamkeit der Kirche und der kirchlichen Verordnungen in Bezug auf Kirchenzucht.

Der Ermächtigung der Generalsynode von 1855, eine die Kirchenzucht und ihre Ausübung regelnde Verordnung auszuarbeiten, konnte keine Folge gegeben werden, weil großh. Oberkirchenbehörde bei näherer Betrachtung erkannte, daß sich das Maaß der Kirchenzucht im Allgemeinen sowohl, als ihre Durchführung im Einzelnen vorzugsweise nach dem Stande des christlichen und sittlichen Geistes in den Gemeinden selbst richten müsse. Hiermit einverstanden, glaubt Ihre Kommission aber auch, daß eine Kirchenzucht, wie sie von früheren Synoden zum Theil verlangt wurde, sowohl dem gegenwärtigen Entwicklungsstande der evangel. Kirche, als auch dem Geiste der neuen Kirchenverfassung zuwider sey und stellt daher keinen Antrag.

## IX.

### Das Kirchenvermögen.

#### 1) Das allgemeine und Distrikts-Kirchenvermögen.

In Anbetracht der von den Diözesansynoden der Jahre 1856 und 1859 ausgesprochenen Wünsche, glaubt Ihre Kommission, es sey bei dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen, worüber

*über das allbadsche Kirchenvermögen*

uns vorläufige Mittheilung gemacht wurde, noch nicht an der Zeit, daß die Generalsynode diese Angelegenheit in eingehende Berathung nehme.

Auf den einstimmigen Antrag der Synode Neckarbischofsheim: „es wollen die Studirenden evangelischer Konfession, welche in den „ehemaligen churpfälzischen, anderwärts in Lehen begebenen, ehemals „lutherischen Orten Heimathsrecht haben, fernerhin nicht mehr von „dem Genuße der Neckarschul- und Sapienzstipendien grundsätzlich „ausgeschlossen werden, sondern, so weit die Stiftungsmittel reichen, „Berücksichtigung finden“ — hat Großh. evangel. Oberkirchenrath keinen Bescheid gegeben; dagegen ist nach einer Randbemerkung auf dem Diözesan-Synodal-Protokoll Neckarbischofsheim vom Jahre 1859 der schriftliche Antrag des Pfarrers Sturm den Ältern der Sapienzstiftung beigeheftet worden. — Großh. evangel. Oberkirchenrath möchte zu ersuchen seyn, daß er diese Sache in nähere Erwägung ziehe.

2) Pfründe- und Besoldungswesen.

Eine große Zahl von Synodalanträgen schlägt in die Klassifikation der Pfarreien ein. Da der gegenwärtig tagenden Generalsynode ein besonderer Gesetzentwurf, die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend, vorgelegt ist, so sieht sich Ihre Kommission nicht veranlaßt, hierauf weiter einzugehen; dagegen können wir die Beschwerden einiger Diözesen über den durch Herabsetzung des Zinsfußes entstandenen Verlust am Einkommen der Pfarreien, welche Kapitalien bei Gr. Amortisationskasse stehen haben, nicht unerwähnt lassen und wünschen, Generalsynode wolle beantragen, daß den betreffenden Pfründnießern, im Falle der Zinsfuß von Großh. Finanzbehörde unter  $4\frac{1}{2}$  Prozent herabgesetzt würde, der Ausfall wo möglich aus Kirchennitteln ersetzt werde.

Bezüglich der in Folge des Forstgesetzes eingetretenen neuen Besteuerung des Kompetenzholzbezugs hat die Synode Kork vom Jahre 1859 einen Antrag gestellt, welchen die Gr. Oberkirchenbehörde dahin beantwortet, daß alle ihre Bemühungen gegen diese neue

Belastung vergeblich gewesen seyen. Ihre Kommission glaubt, daß Gr. evang. Oberkirchenrath der Dank der Generalsynode für diese, wenn auch erfolglosen, Bemühungen auszusprechen sey.

Auch bezüglich der Abrechnungsordnung, deren Umarbeitung die Diözesansynode Kork beantragt, müssen wir wünschen, daß hochwürdige Generalsynode die Erledigung dieser Angelegenheit hoher Oberkirchenbehörde empfehle.

### 3) Das kirchliche Gemeindevermögen.

In Anbetracht, daß in Folge der neuen Kirchenverfassung über die Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens neue Bestimmungen eintreten, glaubt Ihre Kommission die hierhergehörigen Anträge der Diözesansynoden übergehen zu dürfen.

### 4) Der Pfarrewittwenfiscus.

Vor Allem fühlen wir uns Gr. evang. Oberkirchenbehörde zum Danke verpflichtet, daß durch die gute Verwaltung des Fiseivermögens die Erhöhung der Benefizien auf 200 fl. ermöglicht wurde. Dem Antrag der Synode Hornberg vom Jahre 1859 auf öftere Visitation der Kamerariate ist durch eine Verfügung Gr. ev. Oberkirchenraths vom Jahre 1860, womit die Dekane zur genauen Befolgung von §. 37 der Dekanatsordnung angehalten werden, genügend entsprochen worden.

Die Vereinigung der beiden Pfarrewittwenfiscifonds, welche die Diözese Schopfheim beantragt, scheint Ihrer Kommission im Interesse der Societät so dringend geboten, daß sie die Bitte stellt, hochwürdige Synode wolle Gr. ev. Oberkirchenrath empfehlen, auf diese Vereinigung kräftig hinzuwirken.

### 5) Das Bauwesen.

Wenn auch durch die neue Kirchenverfassung eine genauere Beaufsichtigung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser durch die Kirchengemeinderäthe herbeigeführt werden wird, so glauben wir doch, in Uebereinstimmung mit mehreren Diözesansynoden den Wunsch auszusprechen zu müs-

sen, daß Gr. Oberkirchenrath die Beaufsichtigung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser durch Sachverständige in fernere Erwägung ziehe.

*(Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side)*

Im Hinblick auf den Schluß des Diözesansynodalbescheids vom 9. Juni 1860 haben wir nur noch anzufügen, daß wir zwar in den Diözesansynodalprotokollen keine Anträge entdecken konnten, welche, wenn ihnen Folge gegeben würde, zur Erschütterung der Grundlagen unserer evang.-protestantischen Kirche führen müßten, daß wir aber allerdings die Nothwendigkeit anerkennen, an den Grundlagen unserer Landeskirche unbeweglich festzuhalten und die Einigkeit im Geiste zu bewahren durch das Band des Friedens. Dabei hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, unsere Kirche werde die ihr von Außen und Innen drohenden Gefahren desto siegreicher bestehen, je würdiger die Stellung seyn wird, welche ihr durch die neue Kirchenverfassung gesichert ist.

*(Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side)*

*(Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side)*

*(Faint, illegible text)*

*(Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side)*